

## § 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote uns gegenüber erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „diese Bedingungen“). Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn sie von einem Mitglied der Geschäftsführung oder einem Prokuristen ausdrücklich anerkannt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind auch dann unverbindlich, wenn ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Eine stillschweigende Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen. Die geltenden Regelungen über eine von Gesetzes wegen bestehende Vertretungsmacht bleiben unberührt.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Vertragsverhältnisse. Sie gelten unabhängig davon, ob im Einzelfall gesondert auf sie Bezug genommen wird.
- 1.3 Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für Regelungen, die mit Mitgliedern der Geschäftsführung oder Prokuristen oder sonstigen von uns zur Vereinbarung abweichende Regelungen oder Ergänzungen bevollmächtigten Personen vereinbart werden.
- 1.4 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, nicht gegenüber Verbrauchern.

## § 2 Anfragen und Bestellungen

- 2.1 Wir sind berechtigt, jederzeit beim Vertragspartner Preise und sonstige Bedingungen für Lieferungen und für Leistungen anzufragen. Der Vertragspartner wird daraufhin ein Angebot abgeben, das sich bezüglich aller für die Leistung entscheidenden Merkmale, insbesondere bezüglich Menge und Beschaffenheit, genau an unsere Anfrage hält. Soweit das Angebot von unserer Anfrage abweicht, hat der Vertragspartner dies ausdrücklich kenntlich zu machen. Die Abgabe des Angebots durch den Vertragspartner erfolgt für uns kostenlos.
- 2.2 Wir sind berechtigt, ein Angebot des Vertragspartners innerhalb von einer Woche nach dem Zugang bei uns anzunehmen; eine Pflicht zur Annahme des Angebots besteht nicht.
- 2.3 Bestellungen unsererseits, mit denen wir kein Angebot des Vertragspartners annehmen, können von diesem nur innerhalb von einer Woche nach Absendedatum angenommen werden. Die Annahme hat schriftlich zu erfolgen. Schriftlich im Sinne dieser Bedingungen ist auch eine Kommunikation per E-Mail oder per Telefax.
- 2.4 Sämtliche in unseren Bestellungen enthaltenen Vorgaben für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Dies gilt insbesondere für den Preis, die Beschaffenheit und die Menge sowie die Leistungszeit und den Leistungsort.

## § 3 Liefermodalitäten und Gefahrübergang; Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Der Vertragspartner hat die zu liefernden Gegenstände dergestalt zu verpacken und zu sichern und, sofern er den Transport übernimmt, in einer Weise zu befördern, dass während des Transports keine Gefahr des Verlusts und der Beschädigung der Liefergegenstände oder des Eigentums oder der Gesundheit Dritter besteht und die Liefergegenstände am Bestimmungsort sicher entladen werden können. Die gesetzlichen Kennzeichnungspflichten sind einzuhalten.
- 3.2 Wir sind berechtigt, nach billigem Ermessen Anweisungen bezüglich der Verpackung und der Beförderung von Liefergegenständen zu erteilen, soweit dem Vertragspartner hierdurch keine über den für eine schnelle und sichere Beförderung durch die Transportperson sowie die schnelle und sichere Annahme und Bearbeitung der Lieferung durch uns erforderlichen Umfang hinausgehenden Kosten entstehen. Transportverpackungen, Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen oder für die wegen Systemunverträglichkeit gemäß Nummer 3 Absatz 4 Satz 3 des Anhangs I der Verpackungsverordnung oder § 7 Abs. 5 Verpackungsgesetz eine Systembeteiligung nicht möglich ist und Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter hat der Vertragspartner auf seine Kosten an dem Ort des Gefahrübergangs gemäß § 3.4 dieser Bedingungen zurückzunehmen. § 15 Abs. 2 S. 1 Verpackungsgesetz bleibt unberührt.
- 3.3 Teillieferungen und Mehr- oder Minderlieferungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung zulässig.
- 3.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferungen oder Leistungen des Vertragspartners geht erst mit der Ablieferung auf uns über. § 447 BGB findet keine Anwendung.
- 3.5 Ein Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners ist ausgeschlossen.

## § 4 Leistungsstörungen

- 4.1 Vereinbarte Liefertermine oder -fristen bzw. Leistungstermine oder -fristen sind verbindlich. Hält der Vertragspartner den verbindlich vereinbarten Termin oder die verbindlich vereinbarte Frist nicht ein, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn die Verspätung auf einem Umstand beruht, den der Vertragspartner nicht zu vertreten hat.
- 4.2 Ist der Vertragspartner mit einer Leistung in Verzug, können wir – neben den gesetzlichen Ansprüchen – einen pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens i.H.v. 1 % des Nettopreises der betroffenen Leistung pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die geeignet sind, eine rechtzeitige, vollständige und/oder mangelfreie Lieferung oder Leistung zu gefährden. Die Mitteilung muss möglichst umfassende und genaue Angaben zu den Umständen, dem Ausmaß der Gefährdung und der absehbaren Dauer einer Behinderung der Lieferung oder der Leistungserbringung enthalten. Führt die Behinderung nach pflichtgemäßer Beurteilung durch den Vertragspartner dazu, dass er seine Leistung überhaupt nicht erbringen kann, hat er darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- 4.4 Erbringt der Lieferant seine Lieferung oder Leistung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, sind wir berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Bei fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn dies nach dem Gesetz, insbesondere gemäß § 323 Abs. 2 BGB, entbehrlich ist. Der Vertragspartner hat über die Setzung einer angemessenen Nachfrist hinaus keinen Anspruch auf Verlängerung der Frist zur Erbringung seiner Lieferung oder Leistung. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- 4.5 Wir sind berechtigt, bereits vor Fälligkeit der Lieferung oder der Leistung des Vertragspartners vom Vertrag zurückzutreten, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Rücktritts eintreten werden, insbesondere wenn sich dies aus den Mitteilungen des Vertragspartners nach § 4.3 dieser Bedingungen ergibt.
- 4.6 Die uns darüber hinaus zustehenden Rechte, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzungen des Vertragspartners, bleiben unberührt.

## § 5 Sorgfaltsmaßstab und Einsatz von Subunternehmern

- 5.1 Der Vertragspartner wird seine Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erbringen.
- 5.2 Der Einsatz von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

## § 6 Qualität der Lieferung oder Leistung

- 6.1 Der Vertragspartner gewährleistet, dass seine Leistungen
- vollständig, zur rechten Zeit und am rechten Ort erbracht werden,
  - keine Sach- und/oder Rechtsmängel aufweisen,
  - den in Deutschland geltenden gesetzlichen und in anderen Vorschriften enthaltenen Anforderungen einschließlich aller Sicherheitsvorschriften genügen und den jeweils geltenden Stand von Wissenschaft und Technik einhalten sowie
  - durch fachlich ausreichend qualifiziertes Personal erbracht werden.
- 6.2 Der Vertragspartner hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überprüfen. Insbesondere hat er die Qualität von Lieferungen vor der Versendung an uns zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen hat der Vertragspartner zu dokumentieren und uns auf Anfrage dieser Dokumentation zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation der Qualitätsüberprüfungen hat der Vertragspartner für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.
- 6.3 Der Vertragspartner hat seine Lieferungen dergestalt zu kennzeichnen, dass diese einer Produktionscharge zugeordnet werden können, so dass wir in der Lage sind, bei auftretenden Mängeln sämtliche aus einer Charge stammenden Liefergegenstände bis zu deren Überprüfung aus der Produktion zu nehmen.
- 6.4 Vor Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder sonstigen die Produktion beeinflussenden Umständen wird der Vertragspartner uns rechtzeitig benachrichtigen. Er wird uns darüber hinaus sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen der genannten Änderungen auf unsere Produktion zu überprüfen.

## § 7 Ansprüche wegen Sachmängeln

- 7.1 Eine Lieferung oder Leistung des Vertragspartners ist mangelhaft, wenn sie nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet ist. Eine Lieferung oder Leistung des Vertragspartners ist in jedem Fall mangelhaft, wenn sie nicht dem zur Zeit der Erbringung der Lieferung oder Leistung geltenden Stand der Technik entspricht. Eine Lieferung oder Leistung ist auch dann mangelhaft, wenn der Vertragspartner eine andere als die beauftragte oder quantitativ zu geringe Lieferung oder Leistung erbringt.
- 7.2 Sämtliche gesetzlichen Rechte wegen mangelhafter Lieferung sowie darüber hinausgehende, auf besonderer Vereinbarung mit dem Vertragspartner beruhende Rechte stehen uns uneingeschränkt zu.
- 7.3 Die Frist zur Rüge von Mängeln im Sinne des § 377 Abs. 1, Abs. 3 HGB beträgt fünf Tage, beginnend mit der Ablieferung, oder, wenn sich ein Mangel erst später zeigt, fünf Tage ab Entdeckung des Mangels. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Weder die Entgegennahme einer Lieferung noch die Bezahlung des Kaufpreises für eine Lieferung stellen eine Genehmigung der betreffenden Lieferung dar.
- 7.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln beträgt 36 Monate. § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

## **§ 8 Rechtsmängel**

- 8.1 Der Vertragspartner haftet dafür, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Rechtsmängeln, insbesondere von Rechten Dritter, die ihre Nutzung ausschließen oder beschränken, sind. Eine Haftung des Vertragspartners auf Schadensersatz in diesem Zusammenhang besteht dann nicht, wenn der Vertragspartner einen Rechtsmangel nicht zu vertreten hat.
- 8.2 Machen Dritte uns gegenüber Verletzungen von Schutzrechten geltend und ist uns deshalb die Nutzung der vom Vertragspartner erbrachten Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise unmöglich, ist der Vertragspartner verpflichtet, alles in seinen Kräften stehende zu unternehmen, um für die Zukunft eine Schutzrechtsverletzung auszuschließen.
- 8.3 Der Vertragspartner wird uns von allen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten freistellen, es sei denn, dass er die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Dies umfasst sämtliche Kosten einer außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsverteidigung. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die für eine Rechtsverteidigung erforderlich sind.
- 8.4 Sämtliche gesetzlichen sowie auf einer besonderen Vereinbarung mit dem Vertragspartner beruhenden Rechte wegen Rechtsmängel stehen uns uneingeschränkt zu.
- 8.5 Die Verjährungsfrist nach § 7.3 dieser Bedingungen gilt für Rechtsmängel entsprechend.

## **§ 9 Produkthaftung; Haftpflichtversicherung**

- 9.1 Soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er uns von Schadensersatzansprüchen Dritter insoweit freizustellen, als die Ursache für den Produktschaden in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 9.2 Hat der Vertragspartner die Ursache für den Produktschaden im Sinne von § 9.1 dieser Bedingungen zu vertreten, ist der Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, zu erstatten, soweit diese Aufwendungen für die Durchführung der Rückrufaktion erforderlich sind; § 254 BGB bleibt unberührt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Uns zustehende gesetzliche Ansprüche in diesem Zusammenhang bleiben unberührt.
- 9.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten und uns dies auf Anforderung nachzuweisen.

## **§ 10 Eigentum an Unterlagen o. ä.; Geheimhaltung**

- 10.1 Alle Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge oder ähnliche Gegenstände, die dem Vertragspartner für die Abgabe eines Angebots oder die Herstellung des Liefergegenstands bzw. die Erbringung einer Leistung überlassen werden, bleiben unser Eigentum und dürfen vom Vertragspartner nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, soweit dies nicht zur Erfüllung der Verpflichtung des Vertragspartners erforderlich ist. Sie sind unverzüglich und unaufgefordert an uns zurückzugeben, soweit sie für die Erstellung eines Angebots oder die Erbringung der Lieferung oder Leistung, zu der sich der Vertragspartner verpflichtet hat, nicht mehr benötigt werden. Gleiches gilt im Fall einer Beendigung des Vertrags. Der Vertragspartner hat die genannten Dokumente und Gegenstände als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und sorgfältig zu verwahren. Er haftet für Schäden, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 10.2 Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet, sämtliche Informationen, Dokumente, Unterlagen oder Gegenstände als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, die von uns ausdrücklich als „vertraulich“ oder in ähnlicher Weise als Geschäftsgeheimnis bezeichnet werden oder bei denen sich aus den Umständen ergibt, dass diese als Geschäftsgeheimnis zu behandeln sind. Dies gilt nicht, wenn und soweit Informationen bereits allgemein bekannt sind.
- 10.3 Der Vertragspartner wird seinen Angestellten und allen Dritten, derer er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

## **§ 11 Preise und Zahlungsbedingungen**

- 11.1 Der vereinbarte Preis ist ein Pauschal-Festpreis. Mit ihm sind alle vom Vertragspartner zu erbringenden Lieferungen und Leistungen abgegolten.
- 11.2 Wir begleichen Rechnungen, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt ohne Abzug.
- 11.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung von uns nicht zu vertreten.
- 11.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns uneingeschränkt im gesetzlichen Umfang zu.
- 11.5 Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur mit solchen ihm zustehenden Forderungen berechtigt, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.
- 11.6 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne unsere Zustimmung gegen uns gerichtete Forderungen an Dritte abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt. Im Falle einer vertragswidrigen Abtretung sind wir berechtigt, mit befreiender Wirkung auch an den Vertragspartner zu leisten.

## **§ 12 Beschränkung von Schadensersatzansprüchen gegen uns**

- 12.1 Wir haften für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe und Erfüllungsgehilfen sowie ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 12.2 Weiter haften wir für leichte Fahrlässigkeit unserer Organe und Erfüllungsgehilfen im Falle der Unmöglichkeit, des Leistungsverzugs, der Nichteinhaltung einer Garantie oder der Verletzung einer sonstigen wesentlichen Vertragspflicht. In diesen Fällen ist unsere Haftung auf solche vertragstypischen Schäden beschränkt, mit denen wir bei Vertragsschluss vernünftigerweise rechnen mussten.
- 12.3 Eine über die Haftung nach § 12.1 und § 12.2 dieser Bedingungen hinausgehende Haftung unsererseits – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für sämtliche Ansprüche wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten sowie für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, nicht aber für Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluss.
- 12.4 Sämtliche Haftungsbeschränkungen nach § 12.1 bis § 12.3 dieser Bedingungen gelten auch zugunsten unserer Organe und Erfüllungsgehilfen.

## **§ 13 Datenschutz**

- 13.1 Sofern uns der Vertragspartner personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) übermittelt, trägt der Vertragspartner die rechtliche Verantwortung dafür, dass die Übermittlung an uns und unsere Verwendung im Rahmen des mit dem Vertragspartner bestehenden Vertragsverhältnisses rechtmäßig sind.
- 13.2 Der Vertragspartner wird uns auf begründete Anforderung hin entsprechende Nachweise übermitteln. Dies gilt insbesondere dann, wenn betroffene Personen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 DSGVO oder die Datenschutzbehörde bei uns solche Informationen und Nachweise anfordern.
- 13.3 Diesen AGB sind unsere Datenschutzhinweise als Anlage beifügt. Der Vertragspartner wird, sofern erforderlich, die betroffenen Personen, deren Daten er uns übermittelt hat, mit den Inhalten der Datenschutzhinweise vertraut machen.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

- 14.1 Alle Rechtsbeziehungen, die im Zusammenhang mit der Eingehung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertrags entstehen, unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 14.2 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Vertragspartners ist der vertraglich bestimmte Leistungsort. Für die Erfüllung unserer Pflichten ist der Erfüllungsort Hamburg.
- 14.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist Hamburg. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Vertragspartner auch an anderen gesetzlich eröffneten Gerichtsständen in Anspruch zu nehmen.
- 14.4 § 14.2 und § 14.3 dieser Bedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.